



Gemeindeordnung

vom 1. Januar 2006, revidiert per 1. Januar 2025

Version	Genehmigt durch Stimmvolk am	Genehmigt durch Kanton am	Gültig ab
1.0	27. Februar 2005	16. März 2005	1. Januar 2006
2.0	24. November 2024	19. Dezember 2024	1. Januar 2025

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- Art. 1 Gebiet
- Art. 2 Aufgaben

II ORGANISATION

- Art. 3 Organe

1. Die Stimmberechtigten

- Art. 4 Ausübung der Rechte
- Art. 5 Wahlen
- Art. 6 Abstimmungen
- Art. 7 Fakultatives Referendum
- Art. 8 Initiative

2. Die Schulbehörde

- Art. 9 Zusammensetzung
- Art. 10 Aufgaben und Befugnisse
- Art. 11 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Art. 12 Geschäftsordnung
- Art. 13 Information

3. Das Schulpräsidium

- Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

4. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

- Art. 15 Zusammensetzung
- Art. 16 Wahl der GRPK
- Art. 17 Aufgaben
- Art. 18 Externe Unterstützung
- Art. 19 Berichterstattung

5. Das Wahlbüro

- Art. 20 Zusammensetzung
- Art. 21 Aufgaben

III ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 22 Inkrafttreten
- Art. 23 Inkrafttreten Änderungen

Genehmigungsvermerk
Änderungstabelle nach Artikelnummer

I ALLGEMEINES

Gebiet	Art. 1	Die Primarschule Arbon umfasst den Gemeindeteil Arbon der Politischen Gemeinde Arbon.
Aufgaben	Art. 2	<p>Die Primarschulgemeinde führt die Primarschule und den Kindergarten der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten.</p> <p>Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>

II ORGANISATION

Organe	Art. 3	<p>Die Organe der Primarschulgemeinde Arbon sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stimmberechtigten2. die Schulbehörde3. das Schulpräsidium4. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission5. das Wahlbüro
Ausübung der Rechte	Art. 4	<p>1. Die Stimmberechtigten</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne aus.</p>
Wahlen	Art. 5	<p>Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitsverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none">a) das Schulpräsidiumb) die Mitglieder der Schulbehördec) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission <p>Für die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen durch die Schulbehörde als gewählt erklärt. Andernfalls findet die angekündigte Urnenwahl statt.</p>
Abstimmungen	Art. 6	<p>Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnungb) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfussesc) Genehmigung der Jahresrechnungd) Neue nicht gebundene Aufwendungen<ul style="list-style-type: none">- einmalig von mehr als Fr. 1'000'000- jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 100'000e) Beitritt und Austritt aus Zweckverbändenf) Grenzänderung und Zusammenschluss mit anderen Gemeinden

Fakultatives Referendum Art. 7 Wenn 400 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Urnenabstimmung zu unterbreiten:
a) Neue nicht gebundene Aufwendungen einmalig von mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 1'000'000, jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 100'000
b) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften mit einem Wert über Fr. 200'000

Initiative Art. 8 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die obligatorisch oder fakultativ der Urnenabstimmung unterliegen.

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.

Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.

2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung Art. 9 Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidium und fünf gewählten Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

Aufgaben und Befugnisse Art. 10 1. Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.

2. Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeitenden der Schulgemeinde fest.

3. Sie kann einzelne Befugnisse ihrem Präsidium, der mit Rechnungsführung und Schulverwaltung betrauten Person, einem Ausschuss oder einer Kommission übertragen

4. Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 100'000 tätigen.

5. Sie bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

Sie beschliesst im Übrigen in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Fachkommissionen und Arbeitsgruppen Art. 11 Die Schulbehörde kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.

Geschäftsordnung	Art. 12	Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Kommissionen, Mitarbeitenden der Führung sowie einem allfälligen Ausschuss.
Information	Art. 13	Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) ist sinngemäss anwendbar. Vor jeder Urnenabstimmung kann ein öffentlicher Orientierungsanlass durchgeführt werden.

3. Das Schulpräsidium

Aufgaben und Befugnisse	Art. 14	Das Schulpräsidium übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und nach der Geschäftsordnung der Schulbehörde übertragen sind. Das Schulpräsidium führt den Vorsitz in der Schulbehörde und leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulorganisation. Das Schulpräsidium vertritt die Primarschulgemeinde nach aussen. Das Schulpräsidium ist besorgt für die Information an die Bevölkerung.
-------------------------	---------	---

4. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 15	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
Wahl der GRPK	Art. 16	Die Ausschreibung hat in den amtlichen Publikationsorganen zu erfolgen. Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen der Vorsteherschaft einzureichen, welche die vorgeschlagene Person gegebenenfalls als in stiller Wahl für eine neue Amtsdauer als gewählt erklärt. Das Verfahren bei stiller Wahl richtet sich im Übrigen nach den kantonalen Vorschriften.
Aufgaben	Art. 17	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.
Externe Unterstützung	Art. 18	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.

Berichterstattung	Art. 19	<p>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.</p> <p>Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind der mit Rechnungsführung und Schulverwaltung betrauten Person direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.</p> <p>Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.</p>
5. Das Wahlbüro		
Zusammensetzung	Art. 20	Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidium, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie aus den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde Arbon.
Aufgaben	Art. 21	Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

III ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 22	Diese Gemeindeordnung trat nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
Inkrafttreten Änderungen	Art. 23	Die Änderungen treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerk: Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2006. Beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2024.

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt: Entscheid DEK/0174/2024 vom 19. Dezember 2024.

Änderungstabelle nach Artikelnummer

Element	Änderung	Beschluss	Inkrafttreten	Kantonale Genehmigung
Ersterlass	Erstfassung	27.02.2005	01.01.2006	16.03.2005
Art. 1 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 2 Abs. 2	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 3 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 5 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 6 Abs. 1 c	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 6 Abs. 1 f	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 7 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 7 Abs. 2	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 8 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 9 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 10 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 10 Abs. 2	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 10 Abs. 3	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 10 Abs. 4	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 10 Abs. 5	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 11 alt	entfällt			19.12.2024
Art. 12 Abs. 2	gelöscht	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 13 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 13 Abs. 2	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Titel II 3.	Titel geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 14 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 14 Abs. 2	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 14 Abs. 3	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 14 Abs. 4	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Titel II 4.	entfällt	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 16 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 19 Abs. 2	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 20 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 22 Abs. 1	geändert	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024
Art. 23 Abs. 1	eingefügt	24.11.2024	01.01.2025	19.12.2024

primarschulgemeinde 
arbon

Römerstrasse 29, 9320 Arbon

Tel. 071 447 15 50

info@psgarbon.ch, www.psgarbon.ch

unicef  |  **Kinder-
freundliche
Gemeinde**

Arbon